

Berlin, 12.07.2023

Az. 4.459

Stellungnahme

des BDBe zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) der 14. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Az. W I 3 – 21110-1/5

I. Allgemeine Anmerkungen

Mit dem Referentenentwurf sollen unionsrechtliche Vorgaben sowie Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht überführt werden. Unter anderem soll Anhang 12 der Abwasserverordnung (AbwV) eine neue Bezeichnung erhalten („Herstellung von Bioethanol“) und inhaltlich an Anhang 22 („Chemische Industrie“) angepasst werden.

Die vorgesehene undifferenzierte Zuordnung von Anlagen der biomassebasierten Bioethanolherstellung, die zugleich der Produktion von Futter- und Lebensmitteln dienen, zu Anlagen der chemischen Industrie widerspricht nach Auffassung des BDBe den EU-Vorgaben und ist auch fachlich nicht zu begründen. Bei Erstellung der BVT-Schlussfolgerungen für die chemische Industrie (CWW-BVT), in deren Anwendungsbereich biomasseverarbeitende Bioethanolanlagen jetzt einbezogen werden sollen, war die Bioethanolwirtschaft nicht beteiligt. Entsprechende anlagenbezogene Daten und Kontextinformationen, insbesondere auch die für Ethanolanlagen typischen Grenzwerte, wurden zur Erstellung der CWW-BVT-Schlussfolgerungen dem entsprechend nicht berücksichtigt.

Bei Ausarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen für die chemische Industrie sind die Wirtschaftsbeteiligten und auch die EU-Kommission davon ausgegangen, dass Bioethanolanlagen nicht der chemischen Industrie zugeordnet werden sollen. Von dieser grundsätzlichen Annahme, die den BVT-Schlussfolgerungen zugrunde liegt, weicht der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Abwasserverordnung ab.

II. Einzelheiten

1. Zuordnung von Bioethanolanlagen (AbwV Anhang 12 neu)

Aus den FDM BVT-Schlussfolgerungen (C(2019) 7989 vom 12.11.2019) und den BVT-Schlussfolgerungen für die chemische Industrie (CWW, C(2016) 3127 vom 30.05.2016) die Behandlung und Einleitung von Abwasser betreffend, ergeben sich für Anlagen zur fermentativen Herstellung von Ethanol aus Biomasse derzeit grundsätzlich die folgenden Fallkonstellationen hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbehandlung und Einleitung von Abwasser:

- Anlagenart 1: Für die Herstellung von Ethanol in Anlagen, die keine Tätigkeiten gemäß Anhang 1 Nr. 7 der 4. BImSchV (Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel) ausführen oder nicht mit solchen Anlagen assoziiert sind, gelten die Anforderungen der CWW BVT-Schlussfolgerungen.
- Anlagenart 2: Für die Herstellung von Ethanol in oder direkt assoziiert mit Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 7 der 4. BImSchV gelten die Anforderungen der FDM BVT-Schlussfolgerungen.
- Anlagenart 3: Für die gemeinsame Behandlung von Abwasser unterschiedlicher Herkunft, sofern die Hauptschadstofffracht aus Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.4 (b) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU stammt (Futtermittelproduktion), gelten die Anforderungen der FDM BVT-Schlussfolgerungen.

In der Regel sind Anlagen zur Herstellung von Bioethanol in denen auch Lebens- oder Futtermittel erzeugt werden, der Anlagenart 2 und 3 zuzuordnen. Somit sollten für anfallende Abwässer aus Sicht des BDBe die Anforderungen der FDM BVT-Schlussfolgerungen gelten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Abwässer aus Anlagen zur fermentativen Herstellung von Ethanol aus Biomasse in oder direkt assoziiert mit Anlagen zur Erzeugung von Lebens- und Futtermitteln hinsichtlich der Inhaltsstoffe und deren Schädlichkeit nicht vergleichbar sind mit Abwässern aus der chemischen Industrie, sondern denen von Abwässern aus FDM-Anlagen gleichstehen.

Bioethanolanlagen der Anlagenart 2 und 3 sollten damit nicht in den Anwendungsbereich des geplanten Anhanges 12 einbezogen werden. Eine Einbeziehung aller Bioethanolanlagen in den Anwendungsbereich von Anhang 12 ist gegebenenfalls nur bei gleichzeitiger Differenzierung der Anforderungen an die Abwasserbehandlung im Hinblick auf die drei beschriebenen Anlagenarten denkbar. Sofern eine einheitliche Zuordnung in Anhang 12 erfolgen soll, ist Anhang 12 wie folgt inhaltlich anzupassen.

Abschnitt A: Anwendungsbereich

Absatz 1

Die Definition gemäß Anhang 12 Abschnitt A Absatz 1 zum Anwendungsbereich des Anhangs 12 steht im Widerspruch zu der beschriebenen Systematik. Es wird keine Unterscheidung von Anlagenarten getroffen, wie sie sich aus dem entsprechenden EU-Recht ergibt. Vielmehr werden ohne Differenzierung an alle Bioethanolanlagen die Anforderungen aus den CWW BVT-Schlussfolgerungen gestellt, obwohl dies fachlich nicht geboten erscheint. Im Anwendungsbereich sollte daher eine Unterscheidung nach den oben beschriebenen Fallkonstellationen erfolgen.

Abschnitt B: Allgemeine Anforderungen

Absatz 2

In Bioethanolanlagen erfolgt zwar eine Trennung von behandlungsbedürftigem und nicht-behandlungsbedürftigem Abwasser, in der Regel jedoch keine separate Einleitung dieser Abwässer. In Produktionsstätten mit eigenen Betriebskläranlagen wird nach der Trennung das nicht behandlungsbedürftige Abwasser um die Kläranlage geleitet, anschließend vermischt und über eine gemeinsame Einleitstelle dem Gewässer zugeführt.

Absatz 2 sollte wie folgt gefasst werden:

Nicht behandlungsbedürftiges Abwasser ist getrennt von behandlungsbedürftigem Abwasser abzuleiten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Absatz 6

Anforderungen zu Geruchs- und Lärmemissionen werden bereits über das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift TA-Luft zum BImSchG geregelt. Folglich ist Absatz 6 zu streichen. Die im Entwurf geforderte vollständige Vermeidung wäre zudem unverhältnismäßig.

Abschnitt C: Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle

Absatz 1

Entsprechend der Rechtssystematik gelten für Bioethanolanlagen der oben beschriebenen Anlagenart 2 und 3 die Anforderungen der FDM BVT-Schlussfolgerungen. Mit Abschnitt C werden jedoch die Anforderungen der CWW BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt, die ausschließlich die Anlagenart 1 betreffen können. Den EU-Vorgaben entsprechend ist eine Unterscheidung erforderlich und kann in Anlage 12 durch Zufügung folgender Fußnoten berücksichtigt werden.

- *Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC)¹:*

¹ *In der wasserrechtlichen Zulassung kann für den Parameter TOC eine abweichende Konzentration zugelassen werden, wenn für den Standort ein standortspezifischer Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis besteht. In diesem Fall ermittelt sich die TOC-Konzentration als Ergebnis der Division der CSB-Konzentration nach Absatz 1 durch den standortspezifischen Faktor für das CSB/TOC-Verhältnis.*

- *Abfiltrierbare Stoffe (AfS)²:*

² *50 mg/l sofern Abwasser aus der Herstellung von Ethanol in oder direkt assoziiert mit Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 7 der 4. BImSchV oder der gemeinsamen Behandlung von Abwasser unterschiedlicher Herkunft, sofern die Hauptschadstofffracht aus Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.4 (b) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU stammt.*

Absatz 3

Wie unter Abschnitt C Absatz 1 erläutert, muss auch an dieser Stelle eine Unterscheidung zwischen Anforderungen nach CWW- und FDM BVT-Schlussfolgerungen erfolgen, um die verschiedenen Anlagentypen zur Bioethanolherstellung zu berücksichtigen. Dementsprechend sollte die Einführung der folgenden Fußnote 3 für AOX, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel und Zink erwogen werden.

- ³ *gilt nicht für Abwasser aus der Herstellung von Ethanol in oder direkt assoziiert mit Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 7 der 4. BImSchV oder der gemeinsamen Behandlung von Abwasser unterschiedlicher Herkunft, sofern die Hauptschadstofffracht aus Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.4 (b) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU stammt.*

Abschnitt H: Betreiberpflichten

Absatz 1

Folgende Änderungen sind u.E. zur Harmonisierung an das Anforderungsniveau der Regelungen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln, Teil H erforderlich.

- *Betreiber haben nachstehende Parameter im Abwasser an der Einleitungsstelle in das Gewässer **in der qualifizierten Stichprobe oder in der 2-Stunden-Mischprobe durchflussproportionalen 24-Stunden-Mischprobe** wie folgt zu messen:*
- Einfügung Fußnote 1 für AOX, Chrom, gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, Blei, andere Schwermetalle, sofern in der wasserrechtlichen Zulassung begrenzt und Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})

¹ *gilt nicht für Abwasser aus der Herstellung von Ethanol in oder direkt assoziiert mit Anlagen gemäß Anhang 1 Nr. 7 der 4. BImSchV oder der gemeinsamen Behandlung*

von Abwasser unterschiedlicher Herkunft, sofern die Hauptschadstofffracht aus Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.4 (b) Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU stammt.

Bundesverband der deutschen Bioethanolwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 16 | 10117 Berlin

T + [REDACTED]

F + [REDACTED]

[REDACTED]

www.bdbe.de

www.twitter.com/BDBeBerlin

Registrierter Interessenvertreter (Lobbyregister-Nr. R000597)